

## **Leseprobe Text**

# **Die nachträgliche Unmöglichkeit bei gegenseitigen Leistungsbeziehungen**

## **Der primäre Leistungsanspruch**

Die Wirkung auf den Primäranspruch ist in § 275 Abs.1 geregelt. Danach ist der Anspruch "ausgeschlossen" – ein etwas unklarer Begriff. Jedenfalls ist in der Wirkung kein durchsetzbarer Primäranspruch mehr vorhanden.

Ob dieser wie bisher bei § 275 Abs.1 a.F erlischt oder nur die Geltendmachung eines an sich bestehenden Anspruchs versagt werden soll, bleibt unklar....

## **Die Voraussetzungen des § 275 Abs.1**

Der § 275 Abs.1 hat lediglich eine Voraussetzung:

**Unmöglichkeit der Leistung**

## **Rechtsfolge des § 275 Abs.1**

**Kein Anspruch auf die unmögliche Leistung**

Es bestehen mithin keine primären Leistungsansprüche, der Gläubiger ist vielmehr auf Sekundäransprüche angewiesen.

**Beachten Sie:**

**Diese Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob der Eintritt der Unmöglichkeit vom Schuldner, vom Gläubiger oder von Dritten zu vertreten ist oder nicht oder ob sie durch Zufall eintrat.**

## Die Sekundäransprüche

Im Rahmen der Sekundäransprüche unterscheidet das Gesetz dagegen danach, wer die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

### Die Sekundäransprüche bei vom Schuldner zu vertretender Unmöglichkeit

Die Sekundäransprüche für diese Fälle regelt grundsätzlich § 283. Dieser nimmt zunächst Bezug auf § 275 und damit auf die Unmöglichkeit. Es soll dem Gläubiger dann das Recht auf **Schadensersatz statt der Leistung** gem. § 280 Abs.1 zustehen.

Außerdem steht dem Gläubiger ein **Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes** gem. § 285 zu.

### Schadensersatz gem. §§ 280 Abs.1, 283

Die Anspruchsgrundlage für diesen Sekundäranspruch des Gläubigers ergibt sich somit aus §§ 283, 280 Abs.1.

### Anspruchsvoraussetzungen der §§ 280 Abs.1, 283

Voraussetzungen des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung in Fällen der nachträglichen Unmöglichkeit bei gegenseitigen Leistungsbeziehungen sind:

1. **Bestehen eines Schuldverhältnisses**
2. **Leistungsbefreiung des Schuldners gem. § 275 Abs.1 bis 3**  
⇒ **insbes. Unmöglichkeit**
3. **Unmöglichkeit ist nachträglicher Natur**
4. **Unmöglichkeit ist vom Schuldner zu vertreten**
5. **Bestehen eines kausalen Schadens**

### Bestehen eines Schuldverhältnisses

Als **Schuldverhältnisse** kommen sowohl Verträge als auch gesetzliche Schuldverhältnisse (selten) in Betracht.

**In der Fallbearbeitung** ist hier das wirksame Zustandekommen des Vertrags zu prüfen, mit allen damit in Zusammenhang stehenden Problemen (wie z.B. Minderjährigkeit, Stellvertretung usw.).....

## Gedankliche Prüfungsfolge bei Unmöglichkeitfällen

### 1. Schritt

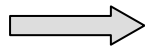
Wonach ist gefragt (Fallfrage)?



Primäranspruch?  
Sekundäranspruch?  
Gegenleistung?

### 2. Schritt

Woraus ergibt sich die Anspruchsgrundlage?



**Primäranspruch: aus dem SchV**  
z.B. aus §§ 433 Abs.1; 631 Abs.1  
**Sekundäranspruch: aus Unmöglichkeitsrecht**  
z.B. aus § 280 Abs.1  
**Gegenleistung: aus dem SchV**  
z.B. aus §§ 433 Abs.2, 631 Abs.1

### Zwischenschritt

Wo ist die Unmöglichkeit zu prüfen?

**Primäranspruch:** in § 275 als Einwendung gegen den Primäranspruch  
**Sekundäranspruch:** als Tatbestandsmerkmal der Anspruchsgrundlage aus dem Unmöglichkeitsrecht, z.B. §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 283  
**Gegenleistung:** als Einwendung gegen den Anspruch auf die Gegenleistung nach § 326.

### 4. Schritt

Prüfung der Anspruchsgrundlage bis zu der Stelle, an der das Tatbestandsmerkmal "Unmöglichkeit" zu erörtern ist,

### 5. Schritt

Prüfung, ob Unmöglichkeitsrecht anwendbar ist \*

\* Ein weiterer Problembereich ist die Frage, ob das **Recht der Unmöglichkeit** überhaupt **anwendbar** ist, da dies nur bei sog. Stückschulden der Fall ist.....

## Leseprobe Übungsfall

### Fall 4:

*A verkauft B eine HiFi-Anlage, die B tags darauf abholen soll. Abends feiert A den guten Verkauf und stößt dabei ein Glas Bier um, das er auf dem Gerät abgestellt hatte. Es kommt zu einem Kurzschluß im Gerät, wodurch dieses vollständig zerstört wird. B verlangt Schadensersatz, A verlangt Zahlung des Kaufpreises. Erhebt A seinen Anspruch zu Recht?*

### Lösungsvorschlag

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs.2 haben.

Dann müsste ein Kaufvertrag wirksam zustande gekommen sein. Da nach dem Sachverhalt A die Stereoanlage an B verkauft, ist davon auszugehen, dass die für einen Kaufvertrag erforderlichen Willenserklärungen abgegeben wurden. Ein Kaufvertrag ist daher wirksam zustande gekommen. Damit wäre B gemäß § 433 Abs.2 verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen.

Da es hier bei dem Verlangen des Kaufpreises um die Frage nach dem Schicksal der Gegenleistung einer unmöglich gewordenen Leistung geht, könnte dem Anspruch aus § 433 Abs.2 der § 326 entgegen stehen.

Wie sich aus § 326 Abs.3 ergibt, hängt die rechtliche Behandlung dieser Frage zunächst davon ab, welche Sekundäransprüche der Gläubiger der unmöglich gewordenen Leistung geltend macht. Hier verlangt B von A Schadensersatz. Damit bestimmt sich die Behandlung der Gegenleistung nicht nach § 326 Abs.3 sondern grundsätzlich nach Abs.1.

Voraussetzung ist für § 326 Abs.1, dass der Schuldner, hier A, von seiner Leistungspflicht nach § 275 frei wird.

Dazu ist zunächst ein Schuldverhältnis erforderlich, das mit dem Kaufvertrag gegeben ist, s.o. Weiter müsste Leistungsbefreiung hinsichtlich der dem A obliegenden Leistung vorliegen. Der Inhalt der dem Schuldner, hier A, obliegenden Leistungspflicht ist die Übereignung der Kaufsache. Da das Gerät zerstört wird, es also als solches nicht mehr existiert, kann A dieses nicht mehr übereignen. Also ist die ihm obliegende Leistung unmöglich geworden. Daher ist die Leistungspflicht des A gem. § 275 Abs.1 erloschen.

Ferner müsste der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten haben, vgl. § 326 Abs.2. Gem. § 276 hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Stellt man ein gefülltes Glas auf solches Gerät, besteht dabei stets die Gefahr, dass das Glas umstürzt und das Gerät zerstört. Damit verhielt sich A insofern unvorsichtig, folglich ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. Also handelte er fahrlässig i.S.d. § 276.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 326 Abs.1 vor, der Gläubiger B muss daher die Gegenleistung nicht mehr erbringen.....

## Leseprobe Wiederholungsfragen

- |  |  |
|--|--|
| 1. Welche Arten der Leistungsstörungen gibt es?                          | Unmöglichkeit, Verzug und Schlechterfüllung, sonstige Pflichtverletzung                                    |
| 2. Was hat man in Fällen der Leistungsstörungen stets zuerst zu klären?  | Ob es um die ursprünglichen Erfüllungsansprüche oder um Sekundäransprüche geht                             |
| 3. Welches Problem gibt es außerdem bei gegenseitigen Verträgen?         | Die Frage nach der Gegenleistung   |
| 4. Welche Bedeutung hat die Unmöglichkeit im Rahmen der Primäransprüche? | Sie führt zum Erlöschen dieser Ansprüche   |
| 5. Bedeutung der Unmöglichkeit für die Sekundäransprüche?                | Sie ist anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal   |
| 6. Wie ist bei Fällen der Unmögl. zu unterscheiden?                      | anfängl./nachträglich; g.V. /kein g.V.; verschuldet/unverschuldet  |
| 7. Vorüberlegungen zu Beginn jeder Falllösung?                           | 1. Wer ist Gläubiger, wer ist Schuldner i.S.d. §§ 275, 280ff, 323ff?<br>2. Um welche Rechtsfolgen geht es? |
| 8. Wen bezeichnet das Gesetz als Schuldner?                              | Denjenigen, der zu der unmöglich gewordenen Leistung verpflichtet war                                      |